

## **Fragen und Antworten Katalog zum Thema „Steuererstattung bei der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen“**

### **Wer ist berechtigt, die Rückzahlung zu erhalten?**

Berechtigt sind private Kunden, die im Zeitraum von August 2000 bis Februar 2009 Arbeiten an einem Trinkwasserhausanschluss in Rechnung gestellt bekommen und bezahlt haben. Gewerbliche Kunden sind in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt und haben daher keinen Anspruch.

### **Bekommen diejenigen, die nicht mehr Kunden bei EWE AG oder EWE NETZ sind, dennoch eine Erstattung?**

Waren Sie seinerzeit Vertragspartner für Wasserhausanschlussleistungen und haben auch die Rechnung bezahlt, so wird Ihnen die anteilige Mehrwertsteuer erstattet. Allerdings benötigen wir von Ihnen eine Kurzmitteilung über Ihre derzeitige Adresse, da wir ihre neuen Daten nicht erfasst haben. Bitte nutzen Sie hierzu das Antragsformular. Das Formular erhalten Sie auf den Internetseiten von EWE AG, EWE NETZ, VWG und der Stadt Varel sowie in den Kundencentern von EWE.

### **Ist das Rechnungsdatum entscheidend?**

Alle Rechnungen der berechtigten Personen, die ab August 2000 und bis zum Februar 2009 erstellt wurden und den normalen Steuersatz beinhalten (16 Prozent, ab 01.01.2007: 19 Prozent), können auf den ermäßigten Steuersatz (7 Prozent) berichtigt werden.

### **Für welche Leistungen gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz?**

Bei allen Wasserhausanschlussleistungen, die im Zusammenhang mit dem Trinkwasser-Hausanschluss stehen, ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz anzusetzen. Dazu gehören Neuanschlüsse, Veränderungen, Reparaturen und Auswechslungen, soweit Ihnen für die Ausführung dieser Arbeiten gesonderte Kosten in Rechnung gestellt worden sind.

### **Muss ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden?**

Grundsätzlich brauchen Sie keinen Antrag zu stellen. Sofern Sie allerdings nicht mehr unser Kunde sind oder Ihr Haus zwischenzeitlich veräußert haben, bitten wir Sie, uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular postalisch oder per Fax zuzusenden. Das Formular erhalten Sie auf den Internetseiten von EWE AG, EWE NETZ, VWG und der Stadt Varel sowie in den Kundencentern von EWE.

### **Muss die Rückerstattung innerhalb einer Frist beantragt werden?**

Nein, eine Frist ist nicht festgelegt.

### **Was müssen diejenigen, die in der Zeit von August 2000 bis Februar 2009 einen Trinkwasseranschluss bekommen haben, tun, um die Rückerstattung zu bekommen?**

Wir werden alle Rechnungsempfänger des vorgenannten Zeitraums ermitteln und prüfen, danach erfolgt die Erstellung der Gutschrift. Einen Antrag brauchen Sie grundsätzlich nicht zu stellen.

**Ausnahme:** Sofern Sie allerdings nicht mehr unser Kunde sind oder Ihr Haus zwischenzeitlich veräußert haben, bitten wir Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular postalisch oder per Fax zuzusenden. Das Formular erhalten Sie auf den Internetseiten von EWE AG, EWE NETZ, VWG und der Stadt Varel sowie in den Kundencentern von EWE.

**Wann kann mit der Auszahlung gerechnet werden?**

Der Verwaltungsaufwand zur Abwicklung aller Rückerstattungen ist erheblich. Es wird daher einige Zeit in Anspruch nehmen, bis alle Fälle bearbeitet sind. Dennoch bitten wir Sie um Geduld, wenn die Bearbeitung etwas länger dauert.

**Betrifft die Steuerrückerstattung auch Mieter?**

Nein. In der Regel sind nicht Sie, sondern der Hauseigentümer unser Vertragspartner für den Hausanschluss. Als Mieter zahlen Sie in der Regel die Trinkwasserbezugskosten, auf die sich die Änderungen nicht auswirken.

**Können auch Bauherren und Grundstückseigentümer mit einer Rückerstattung rechnen, wenn die Rechnung an die Baufirma gestellt und auch von ihr bezahlt wurde?**

Betroffen ist nur der Vertragspartner, der uns den Auftrag Durchführung von Wasserhausanschlussleistungen durch seine Unterschrift erteilt hat.

**Können diejenigen, die ihr Grundstück zwischenzeitlich verkauft haben, aber den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses gestellt und die Rechnung bezahlt haben, mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ja, da Sie seinerzeit unser Vertragspartner waren.

**Kann jemand, der das Grundstück geerbt hat, mit einer Rückerstattung rechnen, wenn der Anschluss zu Lebzeiten des Erblassers hergestellt und bezahlt wurde?**

Die Rückerstattung kann mit der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

**Können getrennte Ehepartner, die seinerzeit gemeinsam den Auftrag für Wasserhausanschlussleistungen unterschrieben und die Rechnung gemeinsam bezahlt haben, mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ein durch die Steuerkorrektur entstandenes Guthaben steht Ihnen dann auch gemeinsam zu. Die Rückzahlung kann allerdings nur an einen ausgezahlt werden. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen vorliegen.

**Können Baufirmen, die im Namen und im Auftrag des Bauherrn Wasserhausanschlussleistungen beauftragt und die Rechnung bezahlt haben, mit einer Rückerstattung rechnen?**

Empfänger der Rückerstattung ist immer der Vertragspartner. Wenn Sie im Namen und im Auftrag des Grundstückseigentümers die Beauftragung unterzeichnet haben, ist der Vertragspartner der Bauherr. Somit würde er auch das Guthaben erhalten. Eine anderweitige Regelung kann nur zwischen dem Bauherrn und der Baufirma vereinbart werden.

**Hat jemand, der über einen Bauträger gebaut und den Anschluss abgerechnet hat, eine Möglichkeit trotzdem eine Rückerstattung zu kommen?**

Der Bauträger war unser Vertragspartner und hat die Rechnung bezahlt. Bauträger haben i. d. R. einen Werk- und Kaufvertrag geschlossen, welcher die Erstellung eines Wohnhauses mit allen Versorgungsanschlüssen beinhaltet. Für den Erwerber des Grundstückes ist daher eine Erstattung der anteiligen Mehrwertsteuer nicht möglich.

**Erfolgt eine Erstattung in den sogenannten Bauträgerfällen ggf. gegenüber dem Bauträger oder gegenüber dem Hausbesitzer?**

Eine Erstattung kommt nur gegenüber dem Anschlussnehmer, der die Wasserhausanschlussleistungen beim Versorgungsunternehmen beantragt und bezahlt hat, in Betracht. Wurde hiernach die Anschlussleistung an einen Bauträger erbracht, kann der Wasserversorger lediglich gegenüber diesem eine Erstattung vornehmen. Kunden eines Bauträgers, die die Erstattung des Differenzbetrages zwischen den beiden Steuersätzen begehren, können diese allenfalls gegenüber ihrem Bauträger gelten machen.

**Mit welchem Rückerstattungsbetrag können die Berechtigten rechnen?**

Die Rückerstattung richtet sich nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag. Durch die Veränderung des Steuersatzes entsteht ein Differenzbetrag zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz, den wir Ihnen gutschreiben. Ein Zinsanspruch besteht nicht.

**Wann und wie erhalten Sie Ihr Geld zurück?**

EWE AG und EWE NETZ werden zunächst alle Berechtigten ermitteln. Jeder einzelne Fall muss manuell geprüft werden. Die Abwicklung sämtlicher Rückzahlungsvorgänge wird daher mehrere Monate in Anspruch nehmen. Alle uns bekannten Kunden erhalten von uns eine Stornierung der alten Rechnung (mit 16 Prozent bzw. 19 Prozent Mehrwertsteuer) und eine neue Rechnung (7 Prozent Steuer). Die Differenz daraus ergibt Ihren Gutschriftbetrag.

**Können Kunden, die Wasseranschlüsseleistungen für ihr Haus im Umland erhalten haben, mit einer Rückerstattung rechnen?**

Bitte wenden Sie sich an das zuständige Versorgungsunternehmen. Wir können nur für unsere Kunden eine Rückerstattung vornehmen.

**Von wem bekommen Bauleistende nach § 13b UStG die zu viel entrichtete Umsatzsteuer wieder?**

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt, da die Umsatzsteuer auch direkt an das Finanzamt entrichtet wurde.

**Werden Beträge für mehrere Rechnungen mit einer Überweisung zurückerstattet?**

Wir bearbeiten jede Rechnung als Einzelfall. Somit erhalten Sie auch für jede Rechnung eine Rückerstattung.

**Werden alle Kunden automatisch angesprochen?**

Grundsätzlich brauchen Sie keinen Antrag zu stellen, da wir uns an Sie wenden. Private Bauherren, die jetzt aber nicht mehr unsere Kunden sind oder ihr Haus zwischenzeitlich veräußert haben, sind datenmäßig unter ihrer neuen Anschrift nicht erfasst. In diesen Fällen bitten wir Sie, uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular postalisch oder per Fax zu schicken. Das Formular erhalten Sie auf den Internetseiten von EWE AG, EWE NETZ, VWG und der Stadt Varel sowie in den Kundencentern von EWE.